

Nach der Bayerischen Staatsregierung hat auch die Bundesregierung ein Soforthilfeprogramm für Betriebe und Freiberufler aufgelegt. Die Soforthilfe des Bundes und der Regierung von Niederbayern sind jetzt kombiniert in einem Antrag.

Welche Voraussetzungen haben sich geändert?

Definition zum Liquiditätsengpass:

*„Ein Liquiditätsengpass liegt vor, wenn infolge der Corona-Pandemie die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu zahlen. **Private liquide Mittel müssen nicht (mehr) zur Deckung des Liquiditätsengpasses eingesetzt werden.**“*

Wie hoch ist die Soforthilfe?

Die Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Erwerbstätigen und beträgt:

- bis zu 5 Erwerbstätige 9.000 Euro,
- bis zu 10 Erwerbstätige 15.000 Euro,
- bis zu 50 Erwerbstätige 30.000 Euro,
- bis zu 250 Erwerbstätige 50.000 Euro.

Obergrenze für die Höhe der Finanzhilfe ist der Betrag des durch die Corona-Krise verursachten Liquiditätsengpasses.

Zur Umrechnung von Teilzeitkräften und 450 Euro-Jobs in Vollzeitäquivalente

- Mitarbeiter bis 20 Stunden = Faktor 0,5
- Mitarbeiter bis 30 Stunden = Faktor 0,75
- Mitarbeiter über 30 Stunden = Faktor 1
- Mitarbeiter auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3

Wer kann den Antrag stellen?

Anträge können von Unternehmen und selbstständigen Angehörigen der Freien Berufe (bis zu 250 Erwerbstätige) gestellt werden, die eine Betriebs- bzw. Arbeitsstätte in Bayern haben.

Für Antragsteller mit **bis zu 10 Beschäftigten** gilt:

Antragsberechtigt sind Soloselbständige, Angehörige der Freien Berufe und Unternehmen (bis zu 10 Beschäftigten: einschließlich Unternehmen mit landwirtschaftlicher Urproduktion), die **a)** wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen oder im Haupterwerb als Freiberufler oder Selbständige tätig sind, und in beiden Fällen **b)** ihre Tätigkeit von einer inländischen Betriebsstätte oder einem inländischen Sitz der Geschäftsführung aus ausführen und **c)** bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind.

Unerheblich ist, ob der Antragsberechtigte ganz oder teilweise steuerbefreit ist. Personenvereinigungen und Körperschaften werden als eine Einheit betrachtet. Öffentliche Unternehmen sind von der Förderung ausgeschlossen.

Sollte es sich um ein verbundenes Unternehmen handeln, ist hinsichtlich des Liquiditätsengpasses auf das Gesamtunternehmen abzustellen. Liquiditätsengpass bedeutet, dass der Antragsteller durch die Corona Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, die seine **Existenz bedrohen**, weil die fortlaufenden

Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu zahlen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Antragssteller versichert, alle Angaben im Antragsformular nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht hat.

Wie/Wo kann ich den Antrag stellen?

Die Antragstellung kann **nur elektronisch** erfolgen. Den Link zur Antragstellung finden Sie auf unserer Homepage unter der Rubrik „Aktuelles“ oder auf der Internetseite des bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie.

Bitte stellen Sie den Antrag nur einmal. Nach der Eingabe der Anzahl Ihrer Beschäftigten erkennt und entscheidet das Programm, ob bei Ihnen das bayerische oder bundesdeutsche Soforthilfe-Programm zur Anwendung kommt. Es erscheint automatisch das für Sie einschlägige Antragsformular.

Zuständig für den Regierungsbezirk von Niederbayern ist:
Regierung von Niederbayern
Tel: 0871 808-2022
Internet:
www.regierung.niederbayern.bayern.de

Was ist zu tun, wenn der Antrag auf Soforthilfe bereits gestellt wurde?

Durch den Bund wird die bereits erhaltene/beantragte Soforthilfe des Landes bei entsprechendem Liquiditätsengpass aufgestockt.

Wollen Sie die höhere Soforthilfe des Bundes in Anspruch nehmen, so ist der Onlineantrag zu stellen. Dabei wird der bereits gestellte Antrag beim Freistaat Bayern automatisch zurückgezogen. Sollen Sie jedoch bereits eine Zahlung erhalten haben, wird Ihnen nur noch der Differenzbetrag ausgezahlt.

Quelle: <https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/>

Änderungen Soforthilfe Freistaat Bayern

Erhöht wurde die Unterstützung von Firmen von 5.000 EUR auf 9.000 Euro bei bis zu fünf Mitarbeitern, von 7.500 auf 15.000 Euro bei 6-10 Mitarbeitern, zwischen elf und 50 Beschäftigten von derzeit 15.000 auf maximal 30.000 Euro. Unternehmen bis 250 Mitarbeiter erhalten aus dem bayerischen Soforthilfe-Programm statt 30.000 nun bis zu 50.000 Euro.

Quelle: Pressemeldung des bayerischen Staatsministeriums vom 31.03.2020

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Falschangaben den Tatbestand des Subventionsbetruges erfüllen und zu entsprechenden strafrechtlichen Konsequenzen führen können!

Ihr Kanzleiteam Kutz & Prem!